

Gemeinde Dötlingen: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB


Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Feststellungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Oldenburg Bauordnungsamt Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen 03.01.2018 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Gemäß Ziffer 3.2.5 der Begründung sollen die im Änderungsbereich anfallenden häuslichen Abwässer in die bestehende Kläranlage eingeleitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorhandene Kleinkläranlage auf dem Grundstück „Auf dem Grad Nr. 10“ im Jahr 2013 neu erstellt und für die bestehende Wohneinheit und das Gartencafe konzipiert worden ist. Diese Kleinkläranlage ist somit nicht für weitere Abwassereinleitungen ausgelegt. Vor der Umsetzung des F-Planes ist ein schlüssiges Abwasserbeseitigungskonzept vorzulegen.</p> <p>Bauplanungsrecht / Städtebau</p> <p>Aus städtebaulichen Gründen regen wir an, eine Gliederung des geplanten Sondergebiets hinsichtlich der räumlichen Verteilung der unterschiedlichen Nutzungsarten „Gästebeherbergung“ (samt der geplanten Flächen für Sanitäranlagen, Spielplatz, Grillplatz, Stellplätze sowie für Anlagen der Ver- und Entsorgung) und „Bauerngolf“ vorzunehmen.</p>	<p>Die Anregung wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Vor der Umsetzung des Flächennutzungsplanes wird ein schlüssiges Abwasserbeseitigungskonzept vorgelegt.</p> <p>Der Anregung wird insoweit nachgekommen, als dass das Sondergebiet in ein SO „Gästebeherbergung“ und ein SO „Bauerngolf“ zur Entwurfsfassung unterteilt wird. Die in den Sondergebieten zulässigen Nutzungen werden in den jeweiligen textlichen Darstellungen aufgeführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Als erkennbare Erweiterung des bestehenden Gastgewerbes sind die Flächen für die geplante Nutzung der „Gästebeherbergung“ dabei im nördlichen Bereich des Plangebiets, unmittelbar angrenzend an die Hofstelle, darzustellen.</p> <p>Um bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sicherzustellen, dass die im Zusammenhang mit der Hofstelle bzw. dem bestehenden Gastgewerbe geplanten Übernachtungsmöglichkeiten ein in der Quantität angemessenes Maß nicht übersteigen, ist eine Ergänzung der textlichen Darstellungen vorzunehmen, welche die Beherbergungskapazitäten auf max. 20 Gästebetten begrenzt.</p> <p>Um eine für den ländlichen Raum angemessene bauliche Entwicklung sicherzustellen, regen wir zudem an, dass Maß der baulichen Nutzung bzw. die maximal zulässige überbaubare Grundstücksfläche für die entsprechenden Bereiche des Plangebietes darzustellen.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Im Hinblick auf mögliche zukünftige Planungen in diesem Bereich weisen wir darauf hin, dass bei einer Erweiterung der Angebote raumordnerische Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und ggf. eine Neubeurteilung vorgenommen werden muss.</p> <p>Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung sollen Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Hierunter fallen Anlagen im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Das SO „Gästebeherbergung“ wird im nördlichen Plangebiet verortet.</p> <p>Es wird eine Begrenzung auf 30 Betten über textliche Darstellungen vorgenommen. Mit der Begrenzung auf 30 Betten wird eine Dimension ermöglicht, die sich in den vorhandenen Zusammenhang einfügt und der Örtlichkeit gerecht wird.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung ist durch eine Begrenzung der Grundfläche für die einzelnen Nutzungen eingegrenzt. Zulässig sind maximal 10 Einheiten Übernachtungsmöglichkeiten (z.B. Übernachtung im Fass) bis zu einer Höhe von 2,5 m und jeweils ca. 15 qm Grundfläche mit insgesamt maximal 30 Betten. Der Grillplatz inklusive einer Grillhütte ist bis zu einer Grundfläche von 30 qm und sanitäre Anlagen bis zu einer Grundfläche von 25 qm zulässig. Die Festsetzung einer Grundfläche ist auf Flächennutzungsplanebene nicht sinnvoll, da das Projekt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die dazu erforderliche Detailschärfe erreicht hat. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass eine angemessene bauliche Entwicklung realisiert wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante Größendimension der Gästebeherbergung und der Freizeiteinrichtungen (Bauerngolf) erreicht die Schwelle zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) deutlich nicht.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen, (s. a.: Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, § 1).</p> <p>Die hier in Frage kommenden Anlagen sind unter Nr. 18 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt (s. a.: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben")</p> <p>Naturschutz</p> <p>Das Schutzgut „Fläche“ wird im Umweltbericht zwar erwähnt, jedoch nicht näher beschrieben. Dieses ist entsprechend Anlage 1 zum BauGB ebenfalls zu betrachten.</p> <p>Wir bitten darum, soweit beim aktuellen Planungstand möglich, die etwaige Beeinträchtigung von Gehölzen darzulegen.</p> <p>Zwar kann aufgrund der geringen Gebietsgröße und der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung aus unserer Sicht auf eine Kartierung streng geschützter Arten sowie der europäischen Vogelarten verzichtet werden, eine qualifizierte Potenzialanalyse ist jedoch erforderlich. Bei einer Potenzialanalyse ist anhand der Habitatstrukturen des Gebiets eine Artenliste aller potenziell vorkommenden Arten inkl. Angabe ihrer Ansprüche und Gefährdung anzufertigen. Auf Grundlage dieser Analyse hat eine worst-case-Betrachtung zu erfolgen, anhand derer auch der erforderliche Maßnahmenbedarf abgeleitet wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter Punkt 1.3 Ziele des Artenschutzes, anhand der vorkommenden Biotoptypen dargelegt, dass sich ein Potential an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (Bäume, Gebäude), Vögel (Bäume, Gebäude, landwirtschaftliche Flächen als Teil der halboffenen bis offenen Landschaft) und Amphibien (Graben) ableitet.</p> <p>Es erfolgt hier eine Betrachtung der potenziell vorkommenden Arten in je nach Habitatsansprüchen zusammengefassten Artengruppen (Gilden). Auf eine Auflistung aller potenziell möglichen Arten wird hier verzichtet, da ausgehend von der worst-case-Betrachtung die danach gegebenenfalls im Hinblick auf den Artenschutz zu berücksichtigenden Maßnahmen gleichfalls nicht nur Art für Art greifen, sondern die gildeweise zusammengefassten Artengruppen insgesamt erreichen</p> <p>Im Umweltbericht Kapitel 2.1 (Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung) wird der Punkt Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt um einen Hinweis zu den Ausführungen zum Artenpotenzial in Pkt. 1.3 ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich gesetzlich geschützte Wallhecken (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG). Wir bitten, diese gem. § 5 Abs. 4 BauGB mit ihrem Schutzstatus nachrichtlich aufzunehmen. Die Beseitigung von Wallhecken und alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher auf Wallhecken beeinträchtigen, sind verboten. Der natürliche Bewuchs ist zu belassen und ggf. mit standortheimischen Arten nachzupflanzen. Eine gärtnerische Gestaltung der Wallhecke ist verboten. Jegliche Bautätigkeiten und Bodenveränderungen dürfen nur außerhalb des Kronentraufbereichs erfolgen.</p> <p>Als Ergänzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen regen wir an, eine wasserdurchlässige Befestigung von Wegen und Parkplätzen mit aufzunehmen.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereichs des o.g. Bauleitplans archäologische Fundstellen vorhanden sind. Daher ist eine Prospektion im Plangebiet erforderlich, sofern aufgrund von Baumaßnahmen Mutterboden abgeschoben werden muss.</p>	<p>Die Wallhecke wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen, und die Ausführungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wallhecke entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt: Im Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen um einen Hinweis zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
2	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>28.11.2017 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. Die Wasserleitungen befinden sich innerhalb der Verkehrswege.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Scholz von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Tel: 04431 / 997911, in der Örtlichkeit an.</p>  <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung <small>© 2017</small> LGLN <small>Unterschrift</small></p> <p>Maßstab: 1:2000 Druckdatum: 28.11.2017</p> <p>OOWV Hauptverwaltung Plannummer/Plan-Nr.: 34585672B Wildeshausen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.
		Weitere Anlage: Vorentwurf der	25.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Auf ein Huntlosen Sanumer Str. 4 26197 Großenkneten 28.11.2017 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer III. Ordnung, Gew. Nr. 13.05/01 (siehe Anlage). Im Bereich dieses Gewässers ist bei der Anlegung des Bauerngolplatzes die Satzung der Hunte-Wasseracht zu beachten. Demnach müssen bauliche Anlagen und Anpflanzungen einen Mindestabstand von 5,00 m zur oberen Böschungskante des Gew. Nr. 13.05/01 aufweisen. Westlich dieses Gewässers ist ein sog. Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung freizuhalten, der für unsere Maschinen problemlos erreichbar und durchgehend befahrbar sein muss.</p> <p>Die vorgesehene Einleitung von Regenwasser in das Verbandsgewässer ist vor Baubeginn mit uns abzustimmen.</p> <p>Anlage: Biotoptypenplan</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung des Gewässers wird in der Bestandskarte/ Biotoptypenkarte ergänzt. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die nachgelagerte Planungsebene. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
4	<p>LGLN Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover 01.12.2017 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung).</p>	<p>Die Begründung wird um folgenden Hinweis ergänzt: Es kann nicht unterstellt werden, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Es wurden keine Maßnahmen zur Gefahrenforschung in Hinblick auf Kampfmittel durchgeführt. Die Grundstückseigentümer können diese auf eigenen Antrag bei dem LGLN durchführen lassen. Den Grundstückseigentümern wird mitgeteilt, dass keine Gefahrenerforschung/ Luftbildauswertung durchgeführt wurde und dass sie diese auf eigenen Antrag bei dem LGLN durchführen lassen können.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<p>Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	
5	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 05.12.2017 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bildet die Grundlage für die fachliche Bewertung des Schutzgutes Boden in Deutschland. Es gibt eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor. Besonders ist dabei auf die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion zu achten. § 1 BBodSchG schreibt vor, Funktionsbeeinträchtigungen bei Einwirkungen zu vermeiden. Ergänzend dazu verpflichtet § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zur Verfassung eines Umweltberichts nach Anlage 1 BauGB.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses im Umweltbericht detailliert und informationsreich beschrieben werden und eine Bodenfunktionsbewertung stattfinden. Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf). Dem Wert und der Schutzwürdigkeit von Böden, sowie den funktionellen Auswirkungen auf diesen durch das geplante Vorhaben (z.B. von Versiegelung) sollte im Bericht Rechnung getragen werden. Dies dient v.a. dem Abwägungsprozess zur Entscheidungsfindung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bodenschutzziele sind im vorliegenden Umweltbericht bereits aufgeführt.</p> <p>Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 59) ist der Bodentyp Mittlerer Podsol-Pseudogley, im Osten entlang des Grabens tiefer Gley mit einem Grundwasserhochstand von 5 dm u. GOF. Eine besondere Bedeutung der Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Filter- und Pufferfunktion, Archivfunktion) ist nicht erkennbar. Der Ausführungen im Umweltbericht werden entsprechend fortgeschrieben.</p> <p>Die durch bauliche Anlagen (Befestigung/Versiegelung) gemäß textlicher Festsetzung auf 205 m² und durch sonstige der Zweckbestimmung und dem Verweilen im freien dienende Anlagen kleinteilig zu erwartenden erheblichen Bodenbeeinträchtigungen und der demnach erforderliche Ausgleichsbedarf für den Boden sind bereits im Umweltbericht erfasst. Eine weiterführende Aufschlüsselung der betroffenen Bodenfunktionen lässt keinen Kenntniserwerb erwarten, so dass an dieser Stelle auf der Ebene der Flächennutzungsplanung darauf verzichtet wird.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Die Böden im Plangebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Bauerngolf, Grad“ sind als verdichtungsgefährdet einzustufen. Um künftige Nutzungsbeeinträchtigungen - v.a. zur Nutzung als Golfplatz und der entsprechenden Begrünung - entgegen zu wirken, sollte auf einen bodenschonenden Umgang geachtet werden. Vor allem in der Bauphase empfehlen wir auf das Befahren des Bodens im feuchten bzw. nassen Zustand zu verzichten.</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sollte darauf geachtet werden, dass diese sich positiv auf das Selbe auswirken und nicht wiederum Beeinträchtigungen hervorrufen. Da das Vorhaben intensive Erdarbeiten vorsieht und Bodenfunktionen dadurch nachhaltig gestört oder zerstört werden, empfehlen wir Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit besonderem Nutzen für die Bodenfunktionen zu planen und durchzuführen.</p> <p>Zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Eilers Energie“, Aschenstedt haben wir keine ergänzenden Anmerkungen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. Die Hinweise auf die Verdichtungsgefährdung und zum bodenschonenden Umgang werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird für die nachgeordnete Genehmigungsebene zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um die 25. Flächennutzungsplanänderung.</p>
6	VBN Am Wall 165-167 28195 Bremen 28.11.2017 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen. Wir gehen davon aus, dass durch die touristische Erweiterung des Hofcafes um die Bauerngolfanlage keine geänderten Anforderungen an den öffentlichen Personennahverkehr bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht ebenfalls davon aus, dass die Planung keine geänderten Anforderungen an den öffentlichen Personennahverkehr auslöst.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 22.11.2017 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>27801 Dötlingen OT Grad Auf der Grad</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung:</p> <p>Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	EWE NETZ GmbH Fischstraße 25+35 27749 Delmenhorst 21.11.2017 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Sie hat ergeben, dass im Änderungsbereich keine Leitungen der EWE Netz GmbH vorhanden sind.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteteten Planwerkes kommt.</p> <p>Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaefiskunden/sea4ce/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Andre Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 18.12.20172. IHK Oldenburg, Schreiben vom 20.12.20173. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 19.12.20174. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 08.12.20175. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Schreiben vom 27.11.20176. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Schreiben vom 20.11.20177. Gastransport Nord GmbH, Schreiben vom 29.11.20178. Gemeinde Harpstedt, Schreiben vom 23.11.20179. Gemeinde Ganderkesee, Schreiben vom 23.11.201710. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, Schreiben vom 29.11.201711. Stadt Wildeshausen, Schreiben vom 28.11.201712. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 22.11.201713. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 20.11.2017			



Gemeinde Dötlingen
25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1		Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.	